

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Firma
Windpark Georgshof GmbH & Co. KG
Joachimsfeld 1
26553 Dornum

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

IV-60-07-**2928/2023**

28.03.2025

Gemarkung Dornum, Flur 5, Flurstück 76

Antrag nach § 16b BImSchG zum Repowering Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES, Nabenhöhe 111 m, Gesamthöhe 179 m, Nennleistung 4.260 kW (Abbau von drei Bestandsanlagen) (WEA 03)

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Nr. 2928/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10, 16b Abs. 1 BlmSchG*¹ und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV*² erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m über Grund und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt drei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-40 auf den Flurstücken 71/1, 73 und 242/77 der Flur 5 in der Gemarkung Dornum.

Standort der beantragten Anlage:

Georgshof WEA 03

26553 Dornum, Gemarkung: Dornum, Flur 5, Flurstück 76 Koordinate: UTM ETRS89: RW 395.676; HW 5.944.128

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*3 erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligun-

gen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG*4.

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

-Untere Immissionsschutzbe-

hörde–

Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

Dienstgebäude: Kirchdorfer Str. 7-9 26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau GoldensteinSchwitters

Zimmer-Nr:

Telefon:

04941/16 6312

Telefax:

04941/16 6099

Email:

hgoldensteinschwitters@landkreisaurich.de

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0 www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden IBAN: DE73 2835 0000 0000 090027 SWIFT-BIC: BRLADE21ANO Gläubiger-ID: DE03AUR00000102250

1 | 26

- Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung.
- 3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Antragsunterlagen:

Siehe anliegende Aufstellung.

Nebenbestimmungen:

Bedingungen:

- Die Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage darf erst erfolgen, wenn die im Lageplan mit "Rückbau" gekennzeichneten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 auf den o. g. Flurstücken zurückgebaut wurden und mir der erfolgte Abbau der Bestandsanlagen angezeigt wurde.
- 2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks sowie Rückbau der Zuwegung ist mir gegenüber vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Diese wird auf 403.281,00 € festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB*6 zu erbringen.
- 3. Vor Baubeginn ist die Kompensationsfläche von 6.500 m² für das Schutzgut Landschaftsbild sowie 90 m² für das Schutzgut Biotope für die in Kapitel 9 und 10 des Ökologischen Fachbeitrages aufgeführten Maßnahmen durch eine grundbuchliche Sicherung auf Dauer zu sichern. Die erfolgte Eintragung ist mir nachzuweisen.
- 4. Mit dem Bau der Zuwegungen und der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der Ackerstatus des Flurstücks 37/2 der Flur 2 in der Gemarkung Dornum aufgehoben wurde. Die Aufhebung ist mir vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 5. Diese Genehmigung wird erst wirksam, das heißt mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit vollständig inkl. Gründungsbauteilen geprüft, und seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde. Der Nachweis der Standsicherheit ist mir innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung vollständig zu übermitteln.

- 6. Vor Ausführung der Gründungsarbeiten ist mir der Prüfbericht über die Prüfung des Nachweises der inneren und äußeren Tragfähigkeit der Pfähle vorzulegen. Die Fundamentbewehrung ist vor dem Betonieren von einem Prüfstatiker abnehmen zu lassen. Das Protokoll ist mir umgehend vorzulegen.
- Vor Errichtung des Turmes ist mir eine Einmessbescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungstechnikers vorzulegen, wonach der Standort der Windenergieanlage mit den Standortkoordinaten dieser Genehmigung (in UTM ETRS89) übereinstimmt.
- 8. Die Inbetriebnahme, d. h. die Aufnahme des Regelbetriebes der Windenergieanlage, darf erst erfolgen, wenn mir die Turmvertikalität und Turmhöhe durch einen öffentlich bestellten Vermessungstechniker nachgewiesen wurde.
- 9. Mit dem Bau der Windenergieanlage WEA 03 darf erst begonnen werden, wenn ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und dem Windenergieanlagenbetreiber bzgl. weiterer Regelungen zur Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung abgeschlossen wurde.
- 10. Die Windenergieanlage WEA 03 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn mir eine schriftliche Zustimmung seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I3) vorgelegt sowie mir die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Steuerung durch die vorgenannte Behörde bescheinigt wurde.
- 11. Für die abzubauenden Windenergieanlagen (WEA) ist, ergänzend zu dem allgemein gehaltenen Rückbaukonzept vom 14.02.2025, erstellt von der Rasteder Projektierungs GmbH, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten ein Rückbaukonzept nach der DIN SPEC 4866 "Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen" vorzulegen:

Darin ist der geplante Rückbau (Arbeitsprozesse vor Ort) einschl. der Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu beschreiben. Zudem sind Angaben zum Verbleib der Anlagenteile der im Zuge des Repowerings abzubauenden WEA (z.B. Verkauf der Anlage/Anlagenteile oder ordnungsgemäße Entsorgung als Abfall) erforderlich. Die zu entsorgenden Stoffe und Bauteile sind mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)*6 und geplantem Verbringungsort zu benennen. Ebenso ist der Verbleib von Materialien befestigter Flächen und Zuwegungen, der abzubauenden WEA anzugeben, sofern diese erweitert oder umgelegt werden und ein Austausch von mineralischen Baumaterialien stattfindet (siehe hierzu die jeweilige aktuelle Fassung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV*7)).

12. Der Betrieb der Windenergieanlage im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert für den Betriebsmodus "BM 99,0 dB" nicht überschritten wird.

Auflagen:

- 1. Der Beginn der Arbeiten ist mir spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Die Errichtung der Windenergieanlage ist spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 auf den Flurstücken 71/1, 73 und 242/77 der Flur 5 in der Gemarkung Dornum abzuschließen.
- 4. Die wesentlichen Betriebsparameter der Windenergieanlage einschließlich zeitlich dazugehöriger Wetterdaten (z.B. Leistung, Drehzahl, Temperatur, Niederschlag, Windrichtung, Windstärke und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe) sind mit Datum und Uhrzeit zu protokollieren und rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Laufzeitprotokolle nebst Wetterdaten sind mir auf Verlangen jederzeit, anlassbezogen komprimiert oder detailliert, vorzulegen.
- 5. Die Windenergieanlage ist entsprechend der durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen (Ems), erstellten Berechnung des schalltechnischen Berichts Nr. LL 18129.2/01 vom 30.01.2025 tags (06:00 22:00 Uhr) im Betriebsmodus "BM 0s" (4.260 kW) mit einem maximalen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 107,7 dB(A) (max. Drehzahl von 11,1 U/min) zu betreiben. Im Nachtzeitraum (22:00 06:00 Uhr) ist die Windenergieanlage im Betriebsmodus "BM 99,0 dB" und einem maximalen Schalleistungspegel von $L_{e,max}$ = 100,7 dB(A) (max. Drehzahl von 7,7 U/min) zu betreiben.

Für die Emissionspegel gelten folgende maximal zulässigen Frequenzspektren:

Betriebsmodus	Schallleistungspegel Le,max,okt. [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
BM 0s	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7
BM 99,0 dB	85,4	87,3	88,1	91,0	95,1	97,3	85,5	70,6

Tabelle: maximal zulässige Frequenzspektren / ENERCON E-138 EP3 E3 TES

Immissionsrelevante ton- und impulshaltige Geräusche dürfen beim Betrieb der geplanten Anlage nicht auftreten.

Vor Inbetriebnahme ist mir die Übereinstimmung der errichteten Windenergieanlage in ihren wesentlichen Elementen (u.a. Implementierung von Trailing Edge Serrations "TES") und in ihrer Regelung mit derjenigen Windenergieanlage, die dem schalltechnischen Gutachten vom 30.01.2025 zugrunde gelegt worden ist, nachzuweisen.

 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir die Einhaltung der festgeschriebenen Emissionswerte der Oktav-Schallleistungspegel für den Betriebsmodus "BM 99,0 dB" (schalltechnischer Bericht Nr. LL18129.2/01)

durch eine Messung einer anerkannten Messstelle nach dem BImSchG entsprechend der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) nachzuweisen. Eine Auftragsbestätigung der beauftragten Messstelle über die Annahme des Messauftrages und ein Messkonzept

sind mir innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

Im Anschluss der Abnahmemessung ist mit den Ergebnissen der gemessenen Oktav-Schallleistungspegel eine erneute Ausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und mir vorzulegen. Sofern mir durch eine anerkannte Messstelle nach dem BImSchG nachgewiesen wird, dass es zu keinen signifikanten Abweichungen im gemessenen Spektrum oder im Schallleistungspegel zu den in der Prognose angegebenen Werten kommt, kann auf eine erneute Ausbreitungsberechnung verzichtet werden.

Der Nachweis der Einhaltung der festgeschriebenen Emissionswerte kann auch durch eine Dreifachvermessung im Betriebsmodus "BM 99,0 dB" erbracht werden.

7. Entsprechend der durch das Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH, Aurich) gefertigten Berechnung der Schattenwurfdauer Nr. 5044-23-S1 vom 02.08.2023 sowie der ergänzenden Stellungnahme Nr. 5044-25-S1_01_01 vom 16.01.2025 ist ein Programm zur Schattenabschaltung zu installieren.

An Immissionspunkten ist entsprechend der LAI-Empfehlungen eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) bzw. 30 Minuten pro Tag einzuhalten.

<u>Vor Inbetriebnahme</u> der Windenergieanlage ist mir <u>eine Aufstellung der zu programmierenden Abschaltzeiten (Abschaltkalender)</u> durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Stelle vorzulegen und die entsprechend erfolgte Programmierung durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen.

Die Daten zur Sonnenscheindauer und die Aktivierung der Schattenabschaltung sind als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer zu protokollieren und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Protokolle sind mir auf Verlangen vorzulegen.

- 8. Auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios zur geplanten Errichtung von einer Windenergieanlage, Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich, ist die Windenergieanlage in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s und bei Temperaturen ≥ 10° C (jeweils gemessen an der Gondel, im halbstündigen Mittel, alle Parameter müssen gleichzeitig erfolgt sein) abzuschalten. Die Einprogrammierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der Windenergieanlage ist mir nachzuweisen.
- 9. Sollte die Freimachung des Baufeldes und der Zuwegung während der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgen, so dürfen diese Arbeiten nur erfolgen, wenn meine untere Naturschutzbehörde nach Einreichung eines entsprechenden Antrags eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG*8 erteilt oder festgestellt hat, dass eine solche nicht erforderlich ist. Auf die Vorschriften der §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird vorsorglich hingewiesen.
- Zur Vermeidung von Eingriffen im Sinne des § 15 Abs. 1
 BNatSchG sind die Bautätigkeiten (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Herstellungsarbeiten

der Kompensationsmaßnahmen) unter Hinzuziehung einer von Ihnen zu berufenden fachkundigen Person im Rahmen einer naturschutzfachlichen/ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Damit es nicht zu Verzögerungen kommt, ist mir die Benennung der Baubegleitung spätestens acht Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Überwachung ist zu dokumentieren. Die Berichte der naturschutzfachlichen Baubegleitung sind mir schriftlich und unaufgefordert im Rahmen des Baufortschritts zu übermitteln.

- 11. Bis zur Inbetriebnahme sind zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die in Kapitel 8 bis 10 des Ökologischen Fachbeitrags beschriebenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft umzusetzen. Sämtliche Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Herrichtung der Kompensationsflächen ist bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage abzuschließen. Die Umsetzung / fachgerechte Anlage des Maßnahmenkatalogs ist meiner unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Zur Gewährleistung der Funktionalität der Kompensationsmaßnahme hat ein vegetationskundliches Monitoring über zehn Jahre zu erfolgen. Ein fachkundiger Gutachter hat die Flächen nach drei, fünf und zehn Jahren vegetationskundlich zu erfassen und hinsichtlich des Kompensationszieles zu bewerten. Die Ergebnisse sind in Form eines Berichtes an mich zu schicken. Die Kosten für diese sind vom Antragsteller zu tragen.
- 12. Eine Änderung der Bewirtschaftung der Flächen unter der Windenergieanlage (überstrichener Rotorraum) zu einer extensiveren Nutzung ist mir aufgrund darauf resultierender potentiell erhöhter Fledermausaktivität anzuzeigen.
- 13. Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Vorhaben durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Das Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept WP Georgshof III, WEA 03 vom 28.01.2025, erstellt durch das Büro HPC AG, Leer, Projekt Nr. 2500168 ist zu beachten. Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden ist Folge zu leisten. Dies gilt sowohl für den Rückbau der Altanlagen als auch für die Neuerrichtung.
- 14. Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Baubeginn bekannt zu geben. Sollte der Rückbau der Altanlagen zeitlich vor dem Bau der Neuanlage begonnen werden, hat die Anzeige vor Rückbaubeginn zu erfolgen.
- 15. Die bodenkundliche Baubegleitung hat wöchentliche Berichte und Protokolle über den aktuellen Stand auf der Baustelle zu erstellen. Diese sind meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert wöchentlich per E-Mail an UABB@landkreis-aurich.de zu übersenden. Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht anzufertigen und spätestens nach vier Wochen bei meiner

unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.

- 16. Die vollständigen Entsorgungsnachweise sind für alle anfallenden Abfälle vorzuhalten und meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen innerhalb einer Woche digital zur Verfügung zu stellen.
- 17. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial mit einem Volumen von mehr als 500 m³ muss meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt werden.
- 18. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
- 19. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
- 20. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG*9 erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu erfüllen. Meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
- 21. Die Windenergieanlage einschließlich aller mit ihren verbundenen Teilen, Vorrichtungen und Geräte sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen der 9. ProdSV*¹⁰ in Verbindung mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu errichten.
- 22. Sind sicherheitsrelevante Teile einer Windenergieanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der maximalen Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen für diese Maßnahme und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen.
- 23. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem "Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Georgshof III" der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2025-A-028-P3-R2 vom 30.01.2025 zu errichten und zu betreiben. Die im Gutachten in Tabelle 6.1 sowie im Anhang in der Tabelle A.2.6.2.1 aufgeführten Betriebsbeschränkungen sind umzusetzen. Die Umsetzung ist mir vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch eine schriftliche Bestätigung des Herstellers nachzuweisen.

Die Betriebsbeschränkung kann entfallen, wenn auf Basis der im Gutachten zugrunde gelegten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten entsprechend Ziffer 5.3 des Gutachtens erbracht wird und dieser gutachterlich bestätigt wird.



24. Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen einer Windenergieanlage sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Emden und mir unverzüglich zu melden. Die Ursachen und notwendigen Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

25. Eisabwurf/Eisabfall:

- a) Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlage ist mit den im Gutachten "Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren" vom 09.12.2021, Bericht Nr. 8111 811 239 Rev. 7 der TÜV NORD ENSys GmbH & Co. KG zugrunde gelegten und empfohlenen Einstellungen / Parametern sowie gemäß der technischen Beschreibung "ENERCON Eisansatzerkennung" mit der Dokument-ID D0154407/13.0-de zu betreiben.
- b) Die Maximalwerte der Zähler 14:11 bis 14:14 sind auf den Wert 15 zu senken (Detektionszeit).
- c) Eine manuelle Freigabe nach Vereisung einer Windenergieanlage darf nur durch entsprechend geschultes und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisiertes Personal erfolgen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- d) Es ist sicherzustellen, dass ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems vom Betriebsführungssystem erkannt wird.
- e) Die Eisansatzerkennung ist bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlage und anschließend mindestens einmal im Jahr gemäß den ENERCON Vorgaben, wie in dem Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren (Rev. 7) vom 09.12.2021 beschrieben, von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Die Überprüfung ist mindestens jährlich zu dokumentieren und mir auf Verlangen nachzuweisen.
- f) Durch Hinweisschilder ist auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Hinweisschilder sind mind. im Abstand von 375 m zur Anlage aufzustellen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der umliegenden Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei müssen die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist. Die Hinweisschilder sind regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen und ggf. instand zu halten oder zu ersetzen.
- 26. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Nr. A 1.2.8.7 sowie Anlage A 1.2.8/6 der Technischen Baubestimmungen RdErl. d. MU vom 25.02.2025 (Nds. MBl. Nr. 102/2025), i.V.m. Abschnitt 15 der "Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des Deutschen Instituts für Bautechnik "DIBt" (Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sowie den Vorgaben in dem begutachteten War-

tungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Ziff. L der vorgenannten Richtlinie) und den in den Gutachten (Abschnitt 3, Ziff. I der vorgenannten Richtlinie) formulierten Auflagen durch Sachverständige durchzuführen. Die Überprüfungen sind vom Bauherrn/Betreiber zu veranlassen.

8 | 26

- 27. Spätestens 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir ein Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 17 der "Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des Deutschen Instituts für Bautechnik "DIBt" (Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015) vorzulegen. Der Nachweis kann auf diejenigen Teile der Windenergieanlage beschränkt werden, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer geführt wurde.
- 28. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage sind folgende Regelwerke zu beachten:
 - DIN EN 61400-1, August 2011, "Windenergieanlagen Teil 1: Auslegungsanforderungen";
 - DIN EN 50308, März 2005, "Windenergieanlagen Schutzmaßnahmen Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung" mit Berichtigung von November 2008;
- 29. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorliegen eines Rettungskonzeptes erfolgen. Das Rettungskonzept ist entsprechend der Nummer A13.3 der DGUV Information 203-007 "Windenergieanlagen Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich" zu erstellen.
- 30. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)*¹¹ ist die DGUV Information 203-007 "Windenergieanlagen Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich" zu beachten.
- 31. Die geplante Windenergieanlage ist mit einer SF6 freien Schaltanlage auszustatten.
- 32. <u>Vier Wochen vor Baubeginn</u> sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter An-gabe des Zeichens **II-2097-24-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- 33. Die **Windenergieanlage WEA 03** mit einer Gesamthöhe von 179 m über Grund (von der Bundeswehr beurteilter Standort in WGS 84: 53° 38′ 7,915884" N; 7° 25′ 19,788996" E) muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG*¹² ausschließt.
 - a. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - b. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.



- c. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatzplatz Wittmundhafen dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- d. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechten Steuerungen zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andre Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechte Steuerung ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- e. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- f. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- g. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

34. Kennzeichnung:

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrt*¹³) vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

A: Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- 1. außen beginnend mit 6 m orange 6 m weiß 6 m orange oder
- 2. außen beginnend mit 6 m rot 6 m weiß oder grau 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf

durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

B: Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch "Feuer W, rot ES" (AVV, Anhang 2).

Die Nennlichtstärke des "Feuer W, rot ES" ist sichtweitenabhängig zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5000 m ist die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % zu reduzieren. Die Vorgaben des Anhangs 4 der AVV sind zu beachten. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Die Nachtkennzeichnung an dem geplanten Standort hat bedarfsgesteuert (BNK) unter Einhaltung der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zu erfolgen (Einrichtung einer BNK).

Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (147-24) anzuzeigen.

Hierbei sind unter dem Aktenzeichen <u>4235/30316-3 OL (147-24)</u> folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetrei-



bers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (147-24) schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

C: Installation

Das "Feuer W, rot ES" ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit das Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von + 50 Millisekunden zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

D: Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein "redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der <u>NOTAM-Zentrale</u> in Langen unter der

Rufnummer 06103/707-5555 oder per Email an notam.office@dfs.de

unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist dies der NOTAM-Zentrale und mir nach Ablauf der zwei Wochen erneut mitzuteilen.

LANDKREIS AURICH IV-60-07-2928/2023

12 | 26

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

E: Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und "Feuer W, rot ES" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

F: Veröffentlichung:

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dezernat 42 Luftverkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de

unter Angabe Ihres

Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (147-24)

und umfasst folgende Details:

1. DFS-Bearbeitungsnummer

(Ni 11116 b)

- 2. Name des Standortes
- 3. Art des Luftfahrthindernisses



4. Geographische Standortkoordinaten: [Grad, Minuten und Sekunden

mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84' mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

5. Höhe der Bauwerksspitze: Meter über Grund

6. Höhe der Bauwerksspitze: Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92

7. Art der Kennzeichnung: Beschreibung

Schließlich ist ein <u>Ansprechpartner</u> mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

35. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

- a) Die Windenergieanlage ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Vorschriften des WHG, der AwSV*14 und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Festlegungen gemäß Antrag zu Art, Menge und Einstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK) der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltemengen vorgesehenen Vorkehrungen wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen.
- b) Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen. Eine Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung in das Erdreich ist unzulässig. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone versickern zu lassen.
- c) Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen ist die jeweilige Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist meiner Unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.
- d) Es ist mit Schutzmaßnahmen u.a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder das Lagern wassergefährdender Stoffe dürfen nur außerhalb der Wasserschutzzone II erfolgen.
- f) Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind über einem flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Untergrund von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug zu betanken.
- g) Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. eingesetzte Schalöle, Anstriche, Be-

- schichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). Dies gilt auch für die Errichtung der Zufahrten.
- h) In den Getrieben und Generatoren sind nur wassergefährdende Stoffe im nicht vermeidbaren Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln zu verwenden.
- i) Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Gewässergefährdung, ist unverzüglich meine Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der Windenergieanlage anzubringen.
- j) Die relevanten Systeme der Windenergieanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und meiner Unteren Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Gewässergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten.
- k) Der Trafo ist mit maximal den in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen an Trennöl der Wassergefährdungsklasse 1 zu betreiben.
- I) Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben für die Ausführung, den Betrieb und die Beaufschlagung sind einzuhalten.
- m) Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen oder Anlagenteilen ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
- n) Beim Abbau bzw. Rückbau der Windenergieanlage ist der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe meiner unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- o) Schmierstoffe und Gefahrstoffe aus offenen Systemen wie z.B. Schwingungsdämpfer und Auffangwannen sind vor dem Rückbau zu entleeren. Die entnommenen Stoffe sind der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- p) Die Entleerung von geschlossenen Systemen wie z.B. Getriebe- und Hydraulikeinheiten nach der Demontage haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Bei der Entleerung sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Die fachgerechte Vorgehensweise und Entsorgung sind zu dokumentieren.
- q) Im Falle des Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK sind nach Möglichkeit zu separieren. Das Sägemehl ist aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung von Teilen

ist zu verhindern.

LANDKREIS AURICH IV-60-07-2928/2023

15 | 26

- r) Beim Brennen und/oder Schneiden in transportfähige Teile am Ort der Windenergieanlage ist der Schutz des Bodens und der Umgebung vor Brennschlacken und Farbresten beispielsweise durch Unterlegungen von Stahlplatten sicherzustellen. Wenn vorhanden, sind Beschichtungen mit gefährlichen Inhalten vorab fachgerecht zu entfernen.
- s) Nach dem Rückbau der Windenergieanlage ist die Infrastruktur (Kranstellefläche, Wege, Baustelleneinrichtungsflächen und Logistikflächen) rückschreitend zurückzubauen. Anfallendes Material ist nach den rechtlichen Vorgaben zu klassifizieren. Das Gelände ist in einen möglichst ursprünglichen, zumindest aber naturnahmen Zustand zu versetzen.
- t) Alle beim Rückbau anfallenden Materialen sind zeitnah von der Baustelle zu verbringen, soweit keine Wiederverwendung oder Verwertung vor Ort vorgesehen ist.
- u) Der gesamte Arbeitsprozess ist in einem Bautagebuch oder Wochenbericht mit entsprechender Bilddokumentation zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme meiner unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

Die Reduzierung der Nennleistung bzw. die Abschaltung der Windenergieanlagen behalte ich mir vor, falls die Überprüfungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der schalltechnischen Berechnungsergebnisse nicht bestätigen.

Hinweise:

- 1. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 52b BImSchG wird verwiesen.
- 2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage darf nur erfolgen, wenn an diesen ein CE-Zeichen angebracht ist und für diese Maschinen gemäß § 3 der 9. ProdSV eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 29.06.2006 vorliegt.
- 3. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
 - Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach der RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);
 - Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der BetrSichV*15.
- Die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend den Bestimmungen der BetrSichV prüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen ergeben sich aus der BetrSichV.

- 5. Aktuelle Ausfertigungen der Betriebsanleitungen für die Windenergieanlagen und die Aufstiegshilfen sowie der Rettungskonzepte sind an den Windenergieanlagen dauerhaft zur Einsichtnahme für das Servicepersonal aufzubewahren.
- 6. Bei der Errichtung und dem Rückbau von Windenergieanlagen sind die Anforderungen der BaustellV*¹⁶ zu beachten.
- 7. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
- 8. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)*17 meldepflichtig und müssen unverzüglich dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft und mir gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 9. Der Ausbau öffentlicher Verkehrswege und Kabeltrassen ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
- 10. Sofern Gewichtslastbeschränkungen auf Gemeindestraßen überschritten werden, sind vorab entsprechende Genehmigungen einzuholen.
- 11. Sofern die Bahntrasse der Museumsküstenbahn Ostfriesland (MKO) überfahren werden soll, ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der Gemeinde als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter Einbeziehung der MKO vorzunehmen.

Wasserrecht

- 12. Zwischen Gewässern II/III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben, etc.) und baulichen Anlagen (inkl. Auffahrten, Zuwegungen, Zäune, Hecken u. ä.) ist ein Abstand (Uferrandstreifen) von mindestens 6,00 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkannte, einzuhalten. Die Errichtung von Gebäude/Nebengebäude und das Anpflanzen von Gehölzen auf dem Uferrandstreifen ist unzulässig.
- 13. Sollte für die Herstellung der Zufahrt zum Baugrundstück eine Teilverrohrung eines Gewässers II. oder III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben etc.) erforderlich sein, ist hierfür eine Genehmigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)*18 bei meiner Unteren Wasserbehörde zu stellen. Ich weise darauf hin, dass Verrohrungsarbeiten ohne die erforderliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.

14. Sollte für die o.a. Baumaßnahme ein Gewässerausbau geplant sein (Verfüllung, Herstellen oder Umlegung ei-

- nes Grabens), ist hierfür eine Plangenehmigung nach §§ 68 und 70 WHG i.V.m. § 109 Nds. Wasserschutzgesetz bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 15. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass ggf. anfallendes verunreinigtes Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser aufgefangen werden kann. Die Abwässer dürfen nicht in den Untergrund versickern bzw. in ein Gewässer abgeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinerlei negativen Beeinträchtigung des Grundwassers sowie umliegender Gewässer kommen kann.
- 16. Erforderliche Grundwasserabsenkungsmaßnahmen und damit verbunden die Einleitung von gefördertem Grundwasser in oberirdische Gewässer bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei meiner unteren Wasserbehörde einzureichen.

Naturschutz

17. Auf Wunsch des Betreibers kann ein mindestens zwei Jahre umfassendes Monitoring im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse vom 1. April bis 30. November durchgeführt werden, in dem die Abschaltzeiten ggf. präzisiert werden können. An der Windenergieanlage wären für das Monitoring erforderliche Messeinrichtungen nach meinen Vorgaben zu installieren und zu betreiben (s. Anlage). Die Messdaten wären für den Zeitraum 1. April bis zum 30. November zu protokollieren.

Begründung:

Beantragt ist in der Gemeinde Dornum die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m über Grund und einer Kapazität von 4.260 kW auf dem Flurstück 76 der Flur 5 in der Gemarkung Dornum. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt drei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-40 auf den Flurstücken 71/1, 73 und 242/77 der Flur 5 in der Gemarkung Dornum.

Das vorgenannte Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Dornum und dient der Nutzung der Windenergie. Der Landkreis Aurich hat als Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs. 2 WindBG*¹⁹ festgestellt, dass sowohl das für den Landkreis Aurich im NWindG*²⁰ für den 31.12.2027 als auch für den 31.12.2032 festgesetzte regionale Teilflächenziel erreicht ist. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Aurich vom 14.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 249 Abs. 3 BauGB*²¹.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt außerhalb eines nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie. Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung, die diese Regelung durch das Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 458) erhalten hat. Im Abstand der zweifachen Gesamthöhe der neuen Windenergieanlage werden drei Windenergieanlagen zurückgebaut.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Die durchgeführte Abwägung kam zu dem Ergebnis, dass der Windenergieanlage mit ihrer gesetzlichen Privilegierung der Vorrang zukommt. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass die Errichtung und der Betrieb von WindenerLANDKREIS AURICH IV-60-07-2928/2023

18 | 26

gieanlagen nach § 2 EEG*²² im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigefügt. Alle erforderlichen Stellungnahmen sind eingeholt worden.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG*²³ beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG wurde als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG wurde demnach festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. BImSchV*24 i.V.m. dem UVPG durchgeführt worden.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 26.08. bis 25.09.2024 in den Rathäusern der Gemeinde Dornum, der Gemeinde Großheide, der Samtgemeinde Holtriem sowie im Dienstgebäude des Landkreises Aurich an der Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich, zur Einsicht aus. Ferner erfolgte die Auslegung digital im UVP-Portal Niedersachsen. Dies wurde am 16.08.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie auf der Internetseite des Landkreises Aurich und im UVP-Portal bekannt gemacht.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Bei dem Repowering von Windenergieanlagen soll nach § 16b Absatz 5 BlmSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 3 der 9. BlmSchV auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

Gegen das vorgenannte Vorhaben wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Einwendung erhoben. Der Vorhabenträger hat die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Durchführung wurde nicht für geboten gehalten. Eine atypische Fallkonstellation, nach der abweichend von der Soll-Vorschrift die Durchführung eines Erörterungstermins für geboten gehalten wird, lag nicht vor. Der geplante Erörterungstermin wurde daher abgesagt. Dies wurde am 08.11.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie auf der Internetseite des Landkreises Aurich und im UVP-Portal bekannt gemacht.

Die für das Verfahren relevanten Themen der Einwendung wurden bei der Entscheidung berücksichtigt und sind im Rahmen einer Abwägungstabelle diesem Bescheid als Teil der Begründung beigefügt. Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 19.02.2025 zurückgezogen.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, die Merkmale des Vorhabens und des

Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, habe ich in einer zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV dargelegt.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften habe ich die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BlmSchV bewertet.

Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind diesem Bescheid als Teile der Begründung beigefügt.

Die Angaben des UVP-Berichts wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Auswertung sowie der begründeten Bewertung gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV wurden bei dieser Genehmigungsentscheidung vollumfänglich berücksichtigt und durch Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen umgesetzt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach den Bestimmungen der TA Lärm voraus. Hierzu wurde von der Antragstellerin ein schalltechnischer Bericht der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV SÜD, Lingen (Ems)), vorgelegt. Die Firma TÜV SÜD ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene, anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den im Gutachten dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen den Betrieb der geplanten Windenergieanlage. Die im Gutachten vorgesehene Leistungsreduzierung im Nachtzeitraum ist durch Protokollierung der entsprechenden Betriebsparameter jederzeit nachweisbar.

Eine Berechnung der Firma Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH, Aurich), durch die die Belastung durch Schattenwurf ermittelt und bewertet wird, hat die Antragstellerin ebenfalls vorgelegt. Zur Vermeidung einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer werden die Windenergieanlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung ausgestattet. Die Zeiten für die Schattenabschaltung werden protokolliert und sind somit jederzeit nachweisbar.

Das Vorhaben verstößt weder gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG noch führt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Antragstellerin hat nach § 74 Abs. 5 BNatSchG die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG für das Vorhaben beantragt. Für keine Vogelart kommt es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Die Gefährdung von Fledermäusen berührt im Wesentlichen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus einer Tötung durch eine direkte Kollision oder einer indirekten (z.T. tödlichen) Schädigung durch ein sog. Barotrauma bestehen. Dem Tötungsverbot wird durch Abschaltzeiten der Windenergieanlagen während bestimmter, definierter Zeiträume bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s,

Temperaturen ≥ 10° C und kein Niederschlag Rechnung getragen. Hierdurch wird verhindert, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von dem Genehmigungsinhaber vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderung- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, der Fläche, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Landschaft und des kulturellen Erbes und sonstigen Sachgüter ist auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die von den im Verfahren beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nach eigener Prüfung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung ist unter den o. a. Nebenbestimmungen zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung nach dem BlmSchG (zu 1.) sind die Vorschriften der §§ 6 Abs. 1, 12, 13, 16, 16b, 18 und 10 BlmSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, §§ 1 Abs. 1 Ziffer 1a und Abs.2, 1a, 20 und 21 der 9. BlmSchV.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Baugenehmigung (zu 2.) ist § 70 NBauO in Verbindung mit § 63 NBauO.

Kostenentscheidung:

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand für Sie kostenpflichtig. Die Gebühr und die entstandenen Auslagen haben Sie gemäß §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)*²⁵ in der z. Zt. geltenden Fassung zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.



Rechtsbehelfsbelehrung zu 1.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)*²⁶ kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zu 2. und 3.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Goldenstein-Schwitters

Anlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Antragsunterlagen
- Kostenbescheid
- Hinweise zur Durchführung des Fledermaus-Monitorings
- Abwägungstabelle Einwendung
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der BImSchV
- Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Fundstellen:

*1 BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 G für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau vom 24.02.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 58)
* ² 4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)
* ³ NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Änd. der Bauordnung und zur Änd. des G zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18.6.2024 (Nds. GVBl. Nr. 51)
*4 WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
*5 BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 14 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
* ⁶ AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
* ⁷ ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.7.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 186)
*8 BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
* ⁹ KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
* ¹⁰ 9. ProdSV	Neunte VO zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBI. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)
* ¹¹ ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Berbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 PostrechtsmodernisierungsG vom 15.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236)
* ¹² LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 327)
* ¹³ AVV Luftfahrt	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
* ¹⁴ AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden StoffenVom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
* ¹⁵ BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
*16 BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau- stellen – Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BCRL L.S.

19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

stellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom **23** | 26

*17 NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (GVBI. S. 517), zuletzt geändert durch
	Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
* ¹⁸ NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)
* ¹⁹ WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
* ²⁰ NWindG	Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31)
* ²¹ BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
* ²² EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Erneuerbare-Energien-G zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
* ²³ UVPG	Gesetz über der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
*24 9.BImschV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
* ²⁵ NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBI. S. 173), zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301)
* ²⁶ VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidungsverfahrens beim Bunder in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidungsverfahrens vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt gescheidung vom 19. März 1991 (BGBl.

desgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

ANLAGE

Durchführung des Fledermaus-Monitorings in der Windpark-Erweiterung Wiesmoor

Auf Kosten des Betreibers ist ein erfahrenes sowie sach- und fachkundiges Gutachterbüro zu beauftragen, das das Monitoring nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den aktuellen Methoden über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durchführt. Die genaue Festlegung erfolgt einzelfallbezogen und kann bei Bedarf verlängert werden.

In der Monitoringuntersuchung sind folgende Parameter zu erfassen:

- 1. Windgeschwindigkeit (im Gondelbereich),
- 2. Kleinklima (z.B. durch automatische Wetterstation oder an der WEA),
- 3. Aktivitätsmessungen (Fledermäuse) am Mast und an der Gondel mit Hilfe von Avisoft-Systemen oder vergleichbarer Echtzeit-Systeme.

Punkt 1: Windgeschwindigkeiten

Die über Zeitintervalle gemittelten Windgeschwindigkeiten sind den Anlagenprotokollen der WEA zu entnehmen.

Punkt 2: Kleinklima

Für die Aufzeichnung und Speicherung wesentlicher Wetterparameter (Temperatur, rel. Luftfeuchte, Niederschlagsmenge und zeitliche Niederschlagsverteilung im 10 min-Rhythmus, Windstärke, Windrichtung) ist durch den Betreiber der WEA eine Aufzeichnungseinheit im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes aufzustellen oder es sind Daten durch den Anlagenhersteller zu liefern (bei vorhandenen Messeinrichtungen in der WEA-Gondel). Die Daten sind regelmäßig auszulesen und auszuwerten. Die Aufzeichnung muss kontinuierlich zwischen Anfang April und Ende November erfolgen.

Punkt 3: Aktivitätsmessungen / Ultraschalllaute

An den Anlagen sind Messeinrichtungen zur Erfassung von Ultraschallrufen von Fledermäusen zu installieren. Vorzugsweise sind dabei "Avisoft" oder ein anderes Echtzeit-System zu verwenden, wobei jeweils ein Mikrofon von der Gondel aus nach unten misst, während ein Mikrofon am Mast 10 bis 15 m unterhalb der Rotorblatt-Spitze misst. Bei einem Erfassungszeitraum von April bis November sind die Mikrofone wegen der exponierten Einbauposition und nachlassender Empfindlichkeit einmal pro Saison zu wechseln (August).

Die Aufzeichnung und Speicherung erfolgt rechnergestützt oder vergleichbare Geräte. Die Daten sind regelmäßig per Fernabfrage oder direkt am Gerät auszulesen und am PC auszuwerten. Die Aufzeichnung muss kontinuierlich vom 01. April bis zum 30. November erfolgen. Die Rohdaten sind zu sichern.

Auswertung

Am Ende eines Monitoring-Jahres ist spätestens zum 01. Februar des Folgejahres unaufgefordert ein detaillierter Zwischenbericht vorzulegen. Die darin zu behandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Nach Beendigung des Monitorings ist ein Abschlussbericht in elektronischer Form vorzulegen. Die dort abzuhandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Abschaltung der Anlage, Veränderung der Abschaltzeiten und Schlagopfersuche

Im ersten Jahr des Monitorings sind die Anlagen entsprechend der Angaben dieser Stellungnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag abzuschalten. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der jeweiligen Anlage ist nachzuweisen. Eine aus-



schließliche Berechnung durch das Tool ProBat wird nicht akzeptiert.

Nach Beendigung des Monitorings erfolgt die abschließende gutachterliche Analyse und Neufestlegung eventueller Abschaltzeiten. Die Abschaltungen während des Monitorings sind durch entsprechende Fernüberwachungsdaten (Betriebsprotokoll) zu belegen.

Anpassung der Untersuchungsmethodik

Bei veränderten fachlichen Voraussetzungen oder rechtlichen Bedingungen erfolgt eine Anpassung der Vorgaben zur Durchführung des Monitorings.